



Radio- und Fernsehgebühren für Unternehmen ab 2019

Wer kürzlich die Hauptseite der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) besucht hat, dem ist vielleicht aufgefallen, dass der Link zur Übersicht Mehrwertsteuer neuerdings als "Mehrwertsteuer und Abgabe RTV" bezeichnet wird. Was ist neu? Das Volk hat am 14. Juni 2015 die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) angenommen. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2019 neu eine geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben wird. Damit wird die aktuell geltende empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausläuft, ersetzt. Aufgrund der durch die Volksinitiative "No Billag" drohenden Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren, hielt man sich mit der Veröffentlichung der konkreten Umsetzung der Revision bislang noch etwas zurück. Seit dem 4. März 2018 ist nun aber klar, dass die Umsetzung wie vorgesehen erfolgen kann.

1. Welche Unternehmen sind von der Abgabe betroffen?

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen (d.h. unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht) mit einem Umsatz von CHF 500'000 – unabhängig von deren mehrwertsteuerlicher Qualifikation – unterliegen neu automatisch der Radio- und TV-Abgabe. Wie erwähnt handelt es sich um eine

Prager Dreifuss AG is one of Switzerland's leading law firms for business law. We offer advice in the areas in which we can provide outstanding quality. We thus strive to find integrated, innovative solutions for our clients that are adapted to legal and economic realities. Our attention is equally focused on legal issues as on controlling business risks.



Dr. Roland Böhi
Partner, Head of Tax
roland.boehi@prager-dreifuss.com



Danielle Wenger
Partner
danielle.wenger@prager-dreifuss.com



Nicole Fröhlich, LL.M.
Associate
nicole.froehlich@prager-dreifuss.com



geräteunabhängige Abgabe. Ob bzw. wieviel Radio oder Fernsehen ein Unternehmen empfängt, ist also nicht von Belang. Da die geräteunabhängige Abgabe an die Mehrwertsteuerpflicht bzw. Mehrwertsteuerregistrierung anknüpft, sind auch ausländische Unternehmen, die in der Schweiz einen allenfalls vernachlässigbaren Umsatz erzielen, verpflichtet, die Abgabe zu entrichten. Nicht in der Schweiz ansässige Unternehmen werden ja bekanntlich seit dem 1. Januar 2018 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie im Inland Leistungen gegen Entgelt erbringen und ihr weltweit (aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen) erzielter Umsatz CHF 100'000 übersteigt. Die Höhe des in der Schweiz erzielten Umsatzes ist dabei nicht von Bedeutung.

2. Wie hoch ist die Abgabe?

Das RTVG sieht folgende Tarifkategorien vor:

Jährlicher weltweiter Umsatz des Unternehmens	Abgabe
< CHF 500'000	CHF 0
Ab CHF 500'000	CHF 365
Ab CHF 1 Mio.	CHF 910
Ab CHF 5 Mio.	CHF 2'280
Ab CHF 20 Mio.	CHF 5'750
Ab CHF 100 Mio.	CHF 14'240
Ab CHF 1 Mrd.	CHF 35'590

3. Wie wird die Abgabe erhoben?

Die betroffenen Unternehmen werden von der ESTV automatisch eine jährliche Rechnung erhalten. Die Gebühr knüpft an die Registrierung im MWST-Register an. Die ESTV überweist den gesamten Nettoertrag aus der Erhebung der

Unternehmensabgabe an die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG.

4. Wie kann die Abgabe reduziert werden?

Liegt eine Mehrwertsteuergruppe vor, wird als Bemessungsgrundlage der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe herangezogen. Geschuldet ist dann nur eine RTV-Abgabe.

Auch wenn keine Mehrwertsteuergruppe gebildet wurde, besteht die Möglichkeit, eine Unternehmensabgabegruppe für Zwecke der RTV-Abgabe zu bilden. Zu diesem Zweck können sich Unternehmen ausschliesslich für die Entrichtung der RTV-Abgabe zusammenschliessen. Dazu müssen sich aber mindestens 30 Unternehmen zusammenschliessen. Wie bei der Mehrwertsteuergruppe, ist auch in diesem Fall der Gesamtumsatz massgeblich und dann wäre nur eine Abgabe geschuldet. Die Grundsätze der Gruppenbesteuerung betreffend Bildung, Veränderung, Bestand und Auflösung wie auch Mithaftung der Gruppe sind gleich wie bei der Gruppenbesteuerung nach MWSTG. Gesuche um die Bildung einer Gruppe, den Eintritt in eine Gruppe, Meldungen über den Austritt aus einer Gruppe und die Auflösung einer Gruppe sind der ESTV spätestens 15 Tage nach Beginn eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen werden erst im Folgejahr wirksam.

5. Ausnahmen

Unternehmen, die in die tiefste Abgabekategorie fallen (Umsatz zwischen CHF 500'000 und CHF 999'999), können ein Gesuch um Rückerstattung der RTV-Abgabe stellen, wenn der im Geschäftsjahr erzielte Gewinn weniger als das Zehnfache der Abgabe, d.h. weniger als CHF 3'650 beträgt oder wenn sie einen Verlust ausweisen.

6. Fazit / Handlungsempfehlung

In der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Unternehmen erhalten von der ESTV automatisch jährlich eine Rechnung für die

Unternehmensabgabe. Der Rechnungsversand erfolgt im Jahr 2019 zwischen Januar und Oktober, sobald der ESTV die Umsatzzahlen des Vorjahres vorliegen. Im ersten Erhebungsjahr ist der Umsatz des Vorjahres massgebend, ab dem zweiten Erhebungsjahr der Vorjahresumsatz. Direkter Handlungsbedarf besteht also nicht. Gössere Konzerne sollten prüfen, ob die Bildung einer Unternehmensabgabegruppe Sinn macht.



Prager Dreifuss AG
www.prager-dreifuss.com

Mühlebachstrasse 6
CH-8008 Zürich
Tel: +41 44 254 55 55
Fax: +41 44 254 55 99

Schweizerhof-Passage 7
CH-3001 Bern
Tel: +41 31 327 54 54
Fax: +41 31 327 54 99

Avenue Louise 235
B-1000 Bruxelles
Tel: +32 2 537 09 49
Fax: +32 2 537 21 16